



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 004-1/1/2018/7-Replach

27. März 2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 22.3.2018, mit welcher die in der Vermessungsurkunde des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten mit der GZ.: 10-ABK-FB-351-TP vom 9.10.2017*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten mit den GZ.: 10-ABK-FB-351-TP vom 9.10.2017*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen .

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten mit den GZ.: 10-ABK-FB-351-TP vom 9.10.2017*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 205, KG 72160 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am: 27.03.2018
Abgenommen am: